



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. Mai 1963

Nr. 3007

In der Zeit vom 16. Juni 1961 bis 17. Juli 1961 legte der Einwohnergemeinderat Dullikem die bereinigten Pläne für den Ausbau der Durchgangsstrasse in Dulliken öffentlich auf.

Von den 46 Einsprachen konnten 27 auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Der Gemeinderat lehnte die übrigen ab, wogegen vier Betroffene an die Gemeindeversammlung Beschwerde führten. Am 20. November 1961 hiess diese Instanz eine Beschwerde gut und lehnte die drei übrigen ab. Mit Beschluss Nr. 2733 vom 2. Mai 1962 genehmigte der Regierungsrat den Durchgangsstrassenplan, wobei jedoch die Gebiete Schollackerkreuzung und Mettlen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindeversammlung von der Genehmigung ausgenommen wurden.

Der Gemeinderat studierte hierauf in Zusammenarbeit mit dem Bau-Departement für das Gebiet Schollacker wohl ein Dutzend Varianten und legte in der Zeit vom 22. Juni 1962 bis 22. Juli 1962 den ihm passenden Vorschlag öffentlich auf. Darauf reichten fünf Anstösser Einsprache ein. Der Gemeinderat prüfte dann eine neue Variante, die speziell auf die Begehren von Herrn Alois Moll Rücksicht nahm, aus der Rosengasse eine Sackgasse machte und die Erschliessung des Winkelackergebietes über die Zufahrtsstrasse beim neuen Konsumvereingebäude in Aussicht nahm. Als diese weitere Variante in der Zeit vom 23. November 1962 bis 24. Dezember 1962 zur öffentlichen Auflage gelangte, erhoben nicht nur die bisherigen Einsprecher Einsprache, sondern auch die Anwohner der Rosengasse und des Winkelackergebietes lehnten diesen Vorschlag strikte ab.

Der Gemeinderat kam nun zur Auffassung, dass die Anstösser zu keiner Lösung im Schollackergebiet Hand bieten würden. Er überprüfte deshalb nochmals die vorhandenen Projekte und beschloss,

das frühere Projekt, das im ersten Verfahren ausgeklammert worden war wieder aufzunehmen und vor die Gemeindeversammlung zu bringen. Der Gemeindeversammlung beantragte er die Ablehnung der verbliebenen Einsprachen Frey August, Moll Alois und Moll Rudolf. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 11. März 1963 wurden die Einsprachen mit 53 gegen 21 Stimmen abgelehnt und der ursprüngliche Plan genehmigt.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung gingen beim Regierungsrat folgende Beschwerden ein:

1. Erben des August Frey, pens. Lokomotivführer, Dulliken, vertreten durch Dr. Peter Hagmann, Fürsprecher, Olten.
2. Rudolf Moll-Frey, Kaufmann, Oltnerstrasse 293, Dulliken
3. Alois Moll, Sägerei, Dulliken, vertreten durch Dr. Arthur Daetwiler, Fürsprecher, Aarau.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Beschwerden. Das Bau-Departement verzichtete auf einen Augenschein, da ihm die lokalen Verhältnisse auf Grund zahlreicher früherer Besprechungen bekannt sind.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in

Erwägung:

Die Beschwerden sind rechtzeitig eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

Das Bauplanverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Es stand nichts im Wege, das Teilstück Schollackerkreuzung, das seinerzeit von der Genehmigung ausgenommen worden war, wieder aufzunehmen und das Verfahren zu Ende zu führen. Eine neue Auflage war nicht notwendig.

Die Prüfung der Beschwerden ergibt folgendes:

1. Erben des August Frey

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Realisierung des Planes einen grossen Teil ihres Grundstückes Nr. 31 in Anspruch nehme und den Rest des Grundstückes weitgehend entwerte. Die Gebäulichkeiten müssen abgebrochen werden. Zudem bestünden

für die Strassenführung andere Möglichkeiten.

Es trifft zu, dass die Liegenschaft Frey sehr stark tangiert wird. Immerhin kann durch eine Baulandumlegung eine Grundstückform erzielt werden, die für eine Ueberbauung weit zweckmässiger ist als die heutige. Selbstverständlich ist auch, dass für die abzubrechende Liegenschaft vollständiger Ersatz geleistet werden muss. Die Entschädigungsfragen können jedoch erst behandelt werden, wenn der Plan genehmigt ist, weil es keinen Sinn hätte, eine Entschädigung rechtskräftig festzulegen, bevor überhaupt feststeht, welche Variante genehmigt wird. Zudem können die kantonalen Schätzungsorgane, die im Streitfall zu entscheiden hätten, erst angerufen werden, wenn ein rechtskräftiger Plan vorliegt.

Die von der Gemeindeversammlung genehmigte Strassenführung ist als zweckmässig zu bezeichnen. Die in der Beschwerde angeregten Verschiebungen sind von der Gemeinde bereits früher geprüft, jedoch abgelehnt worden. Da der Regierungsrat den von der Gemeinde beschlossenen Plan nur dann nicht genehmigen könnte, wenn er willkürlich wäre, erübrigt es sich, auf die Vorschläge näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## 2. Rudolf Moll-Frey

Der Beschwerdeführer verweist lediglich auf Entschädigungsfragen. Diese sind jedoch in einem späteren Verfahren abzuklären. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## 3. Alois Moll, Sägerei

Auch diese Beschwerde befasst sich fast ausschliesslich mit Entschädigungsfragen. Eine andere Strassenführung, die zweckmässiger wäre, und mit der er einverstanden wäre, kann er jedoch nicht aufzeigen. Günstiger wäre für ihn die vom Bau-Departement vorgeschlagene Variante gewesen, die in der Zeit vom 23. November 1962 bis 24. Dezember 1962 aufgelegt war. Herr Alois Moll hat sich jedoch auch gegen diese Variante mit Vehemenz gewehrt. Auch diese Beschwerde ist abzuweisen.

Im übrigen gibt der Plan zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die drei Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken vom 11. März 1963 betr. Bebauungsplan Schollackerkreuzung werden abgewiesen.
2. Der Bebauungsplan für den Ausbau der Schollackerkreuzung wird genehmigt.
3. In dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2733 vom 2. Mai 1962 genehmigten Durchgangsstrassenplan ist die heutige Genehmigung nachzutragen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
Total	Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 813)KK

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Planungsstelle (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Strassenbauinspektor (2), mit 1 Plan  
Kreisbauamt II, Olten  
Finanzverwaltung (2)  
Einwohnergemeinde Dulliken (2), mit Vernehmlassungsakten  
Baukommission Dulliken (2)  
Amtsblatt (Publikation von Ziff 2 des Dispositivs)  
Erben des August Frey, pens. Lokomotivführer, Dulliken  
Herrn Rudolf Moll-Frey, Oltnerstr. 293, Dulliken  
Herrn Alois Moll, Sägerei, Dulliken  
Herrn Dr. Peter Hagmann, Fürsprech, Olten, mit 2 Beschwerdebeilagen  
Herrn Dr. Arthur Daetwiler, Fürsprech, Aarau, mit 2 Beschwerde-  
beilagen